



Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat am 14. Mai 2008 eine revidierte Geschäftsordnung (GOGR, RB 171.1) beschlossen und sich damit für die im Mai 2008 begonnene neue Legislaturperiode eine aktuelle Grundlage der parlamentarischen Arbeit gegeben. Die Revision basierte einerseits auf einer kontinuierlich nachgeführten Liste über mögliche Anpassungen der Geschäftsordnung aufgrund der laufenden Arbeiten des Büros sowie andererseits auf drei eingereichten parlamentarischen Vorstössen.

In dieser Ausgangslage bestellte das Büro am 18. Juni 2007 eine Fachkommission, bestehend aus einem Vertreter jeder Fraktion und dem Büro sowie dem Staatsschreiber und dem Leiter Parlamentsdienste. Diese Fachkommission erstattete dem Büro am 26. November 2007 einen Bericht mit Änderungsvorschlägen, die das Büro in eine Botschaft an den Grossen Rat überführte. Im Rahmen der Beratungen der parlamentarischen Kommission zeigten sich weitere Revisionspunkte, die dem Ratsplenum anlässlich der Eintretensdebatte vom 9. April 2008 ebenfalls vorgelegt wurden. Die revidierte Geschäftsordnung umfasst insbesondere folgende Änderungspunkte:

Teilerheblicherklärung einer Motion

Nach bisheriger Praxis war es möglich, dass ein kleiner Teil einer Motion den gesamten parlamentarischen Vorstoss in Frage stellen konnte, weil damit ein genügender Grund vorlag, die gesamte Motion als nicht erheblich zu erklären. Mit einer Teilerheblicherklärung der Motion wird der Aufgabe des Parlaments zur Unterstützung politischer Prozesse für nötige Veränderungen vermehrt Rechnung getragen.

Neu ist in § 46 Absatz 5 GOGR eine Teilerheblicherklärung einer Motion vorgesehen, falls eine Motion verschiedene Forderungen enthält. Der Antrag auf eine Erheblicherklärung nur einzelner Forderungen kann durch den Erstunterzeichnenden oder den Regierungsrat gestellt werden. Es ist in diesem Fall über jede Forderung der Motion einzeln abzustimmen.

In die Beratungen wurde der Gedanke einbezogen, dass der Auftrag an die Regierung dauernd klar bleiben muss. Eine Änderung des Motionstextes im Rahmen der Plenumsdiskussion kommt nicht in Betracht. Basis für die Diskussion im Rat bilden der ge-

bene Motionstext sowie die schriftliche Antwort des Regierungsrates.

Inhalt und Erledigung einer Leistungsmotion

Zum zulässigen Inhalt einer Leistungsmotion wurde in § 48 Absatz 1 GOGR neu explizit die Möglichkeit zur Streichung eines bestehenden Leistungsziels aufgenommen.

Dabei wurde auch den vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen, dass Streichungen gewisser Leistungsziele allenfalls zu einem gesetzwidrigen Zustand führen könnten. Deshalb wurde für Anpassungen im Sinne alternativer bzw. neuer Zielvorgaben die konkrete Regelung aufgenommen, dass jeweils eine gesetzliche Grundlage bestehen muss, und dass eine Streichung von Zielen nicht gegen einen gesetzlichen Auftrag verstossen darf.

Die Zeitachse zur Erledigung einer Leistungsmotion wurde gekürzt, um der Aktualität von parlamentarischen Vorstössen besser Rechnung zu tragen: Wird eine Leistungsmotion bis Ende Januar eingereicht und in der Folge erheblich erklärt, ist sie mit dem nächsten Globalbudget durch den Regierungsrat umzusetzen.

Anwendung geltenden Rechts

Bereits in einer früheren Fassung der Geschäftsordnung, die bis zum Jahre 2000 galt, konnte ein Vorstösser aus dem Grossen Rat im Rahmen eines "Antrages gemäss § 52" von der Regierung einen Bericht verlangen, der die Anwendung geltenden Rechts betrifft. Aufgrund einer im Rat deutlich geäusserten politischen Meinung sowie in Kenntnis der eingeholten Lehrmeinungen wurde mit der neuesten Revision nun die Rückkehr zur ursprünglichen Textfassung beschlossen.

Aufsicht gegenüber selbständigen juristischen Personen

In die Revision der Geschäftsordnung wurde auch die parlamentarische Aufsicht gegenüber selbständigen juristischen Personen einbezogen, welchen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt. Dabei wurde bewusst zwischen der Wahrnehmung einer Aufsicht als aktienrechtliche Aufgabe und den poli-

tisch erforderlichen Kontrollmechanismen unterschieden, um die parlamentarische Aufsicht aufgrund einer Übertragung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen.

Für die parlamentarische Aufsicht gegenüber den selbständigen juristischen Personen mit übertragenen öffentlichen Aufgaben ist gemäss § 62 GOGR nun explizit die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) zuständig, deren Aufgabenkatalog entsprechend präzisiert wurde.

Dagegen sollen die aktienrechtlich bedingten Aufsichtsfunktionen gegenüber diesen juristischen Personen weiterhin durch das Aktionariat wahrgenommen werden. Diese Aufgaben verbleiben damit in der Regel bei einzelnen Mitgliedern des Regierungsrates.

Entschädigung der Mitglieder des Rates und der Fraktionen

Die Entschädigung der Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen wurde mit einer Revision des Beschlusses des Grossen Rates über die Entschädigungen seiner Mitglieder und der Fraktionen in einem moderaten Rahmen angepasst (RB 171.11).

Für die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) wurden neu jährliche Pauschalen von Fr. 2'000.-- eingeführt. Im Laufe der Zeit hat sich der Arbeitsaufwand eines GFK-Mitgliedes praktisch verdoppelt, das heisst die Grenze der zumutbaren Ehrentätigkeit wurde deutlich überschritten. Mit der Einführung einer Jahrespauschale für diese Kommissionsmitglieder wird berücksichtigt, dass in der Phase der Geschäftsprüfung und der Budgetberatung sehr intensive Arbeitsabschnitte anfallen, die mit den üblichen Sitzungsgeldern nicht abgegolten werden können.

Mit einer neuen Bestimmung wurden Beiträge von je Fr. 5'000.-- an die einzelnen Fraktionen eingeführt. Diese Beiträge stehen den Fraktionen für kantonale Volksabstimmungen zur Verfügung. Dabei wurde den Fraktionen bewusst die Freiheit gewährt, die zu unterstützenden Organisationen frei auszuwählen, und zwar unabhängig davon, ob diese einer kantonalen Abstimmung zustimmen oder diese ablehnen.

Roger Oechslin, Leiter Parlamentsdienste
E-mail: roger.oechslin@tg.ch